



Allgemeine Informationen zur Kontenwechselhilfe nach dem Zahlungskontengesetz

Das seit dem 18. September 2016 geltende Zahlungskontengesetz (ZKG) regelt unter anderem, welche Unterstützungsleistungen die beteiligten Zahlungsdienstleister im Rahmen der gesetzlichen Kontenwechselhilfe zu erbringen haben. Die Einzelheiten der Kontenwechselhilfe nach dem ZKG werden nachfolgend beschrieben.

Voraussetzungen für die Kontenwechselhilfe nach dem ZKG

(1) Voraussetzungen für die Kontenwechselhilfe nach dem ZKG

Voraussetzung für die Gewährung der Kontenwechselhilfe nach dem ZKG ist, dass der Kunde seinem neuen Zahlungsdienstleister eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Ermächtigung erteilt. Diese Ermächtigung beschreibt, welche Aufgaben der übertragende Zahlungsdienstleister (bisherige Bank oder Sparkasse) und der empfangende Zahlungsdienstleister (neue Bank oder Sparkasse) zu erfüllen haben. Auf Wunsch übermittelt die Bank dem Kunden ein Formular für eine solche Ermächtigung.

Hinweis: Ein Anspruch auf die Kontenwechselhilfe nach dem ZKG besteht in folgenden Fällen nicht:

- wenn eines der betroffenen Zahlungskonten überwiegend für gewerbliche Zwecke oder für eine selbstständige berufliche Tätigkeit genutzt wird;
- für einen grenzüberschreitenden Kontenwechsel, d. h. wenn der übertragende oder der empfangende Zahlungsdienstleister nicht in Deutschland ansässig sind;
- für einen nicht währungskongruenten Kontenwechsel, d. h. wenn das Zahlungskonto des Kunden bei den beteiligten Zahlungsdienstleistern nicht in derselben Währung geführt wird.

(2) Die Kontenwechselermächtigung

In der Ermächtigung werden die beteiligten Zahlungsdienstleister, d. h. der übertragende Zahlungsdienstleister und der empfangende Zahlungsdienstleister, zur Ausführung der vom Kunden ausgewählten Unterstützungshandlungen beauftragt und ermächtigt. Das vom Gesetz dem Inhalt nach vorgegebene Formular für eine solche Ermächtigung sieht verschiedene Auswahlmöglichkeiten vor und muss vom Kunden um einige Angaben (u. a. IBAN des „übertragenden“ und des „empfangenden“ Zahlungskontos und Datum des Kontowechsels) ergänzt und unterschrieben werden.

(3) Der Kontenwechsel nach ZKG – Schritt für Schritt

- Die ausgefüllte Ermächtigung ist beim empfangenden Zahlungsdienstleister (neues Kreditinstitut) einzureichen, der dann den Kontenwechselprozess einleitet.
- Innerhalb von zwei Geschäftstagen nach Erhalt der Ermächtigung wird der empfangende Zahlungsdienstleister sich an den übertragenden Zahlungsdienstleister (bisheriges Kreditinstitut) wenden und ihn auffordern, die von Ihnen in der Ermächtigung im Einzelnen bestimmten Handlungen vorzunehmen, insbesondere eine Liste der zu übertragenden Zahlungsvorgänge zu erstellen.
- Mit der Ermächtigung veranlasst der Kunde die Übertragung von Daueraufträgen, Lastschriftinzügen und regelmäßig wiederkehrenden Überweisungseingängen auf sein (neues) Konto bei dem empfangenden Zahlungsdienstleister und - soweit gewünscht – die Schließung seines Zahlungskontos beim bisherigen Zahlungsdienstleister zu dem von ihm gewünschten Datum. Ferner kann der Kunde in der Ermächtigung einen vom gewünschten Datum des Kontenwechsels abweichenden Termin für die Einstellung der Ausführung von Daueraufträgen über sein bestehendes Konto und die Überweisung eines etwaigen Restsaldos auf sein neues Konto festlegen.
- Liegt ein in der Ermächtigung von dem Kunden bezüglich Daueraufträgen und Lastschriften bestimmtes Datum nicht mindestens sechs Geschäftstage nach dem Zeitpunkt des Erhalts der hierfür erforderlichen Listen und Informationen von dem übertragenden Zahlungsdienstleister (dazu

gleich mehr), so tritt kraft Gesetzes an die Stelle des von ihm bestimmten Datums der sechste Geschäftstag nach dem Erhalt der Listen und Informationen.

- Ferner wird der übertragende Zahlungsdienstleister beauftragt und ermächtigt, innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung durch den empfangenden Zahlungsdienstleister diese Informationen zu den Daueraufträgen und Lastschriftmandaten des Kunden sowie regelmäßig auf seinem bestehenden Konto eingehenden Überweisungen mitzuteilen. Welche Informationen der übertragende Zahlungsdienstleister dem empfangenden Zahlungsdienstleister im Einzelnen übermitteln soll, kann der Kunde in der Ermächtigung festlegen. Will der Kunde z. B. nicht alle, sondern nur bestimmte Daueraufträge, Lastschriften oder eingehende Überweisungen auf sein neues Konto übertragen, ist der Ermächtigung ein Beiblatt mit den entsprechenden Angaben beizufügen.
- Liegen dem empfangenden Zahlungsdienstleister die Informationen des übertragenden Zahlungsdienstleisters vor, richtet dieser die Daueraufträge des Kunden nach seinen in der Ermächtigung erteilten Weisungen für ihn neu ein. Außerdem benachrichtigt er innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Erhalt der Informationen die jeweiligen Zahlungsempfänger der Lastschriften des Kunden (z. B. Vermieter) sowie die Auftraggeber von Überweisungen an den Kunden (z. B. Arbeitgeber), damit diese über die neue Kontoverbindung des Kunden informiert werden. Verfügt der empfangende Zahlungsdienstleister nicht über alle hierfür erforderlichen Informationen, wird er den Kunden um Mitteilung der fehlenden Angaben bitten. Der Kunde hat auch die Möglichkeit, auf eine diesbezügliche Information durch den empfangenden Zahlungsdienstleister zu verzichten oder diese auf die vom Kunden im Einzelnen im Beiblatt zur Ermächtigung benannten zu beschränken. Auf Wunsch stellt der empfangende Zahlungsdienstleister dem Kunden auch Musterschreiben zur eigenständigen Information der jeweiligen Zahlungsempfänger der Lastschriften sowie der Auftraggeber von Überweisungen zur Verfügung.
- In Bezug auf SEPA-Basislastschriften gelten beim neuen Zahlungsdienstleister die Regeln in den mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren. Wie dort geregelt (Nr. 4 Abs. (4)), hat der Kontoinhaber folgende Möglichkeiten für die Begrenzung bzw. Sperrung von SEPA-Basislastschriften:
 - Der Kunde kann Lastschrifteinzüge auf einen bestimmten Betrag oder eine bestimmte Periodizität oder beides begrenzen.
 - Der Kunde kann sämtliche auf sein Zahlungskonto bezogenen Lastschriften oder sämtliche von einem oder mehreren genannten Zahlungsempfängern veranlassten Lastschriften blockieren oder lediglich durch einen oder mehrere genannte Zahlungsempfänger veranlasste Lastschriften autorisieren.

Hinweis: Durch diese Begrenzungs- bzw. Sperrmöglichkeiten bleiben etwaigen Zahlungspflichten des Kunden gegenüber dem Zahlungsempfänger unberührt.

(4) Entgelte und Kosten

Nach dem Gesetz dürfen für die Bereitstellung der Informationen, die Übersendung von Listen und die Schließung des Kontos keine Entgelte berechnet werden. Ferner sind Vereinbarungen einer Vertragsstrafe im Zusammenhang mit der Kontenwechselhilfe unzulässig. Etwaige sonstige mit einem Kontenwechsel verbundene Entgelte und Kosten können dem Preis- und Leistungsverzeichnis des übertragenden sowie des empfangenden Zahlungsdienstleisters entnommen werden. Das Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank kann der Kunde unter www.c24.de/rechtliches einsehen.

(5) Streitbeilegung

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank in der Eigenschaft als übertragender oder als empfangender Zahlungsdienstleister besteht die Möglichkeit, die Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) anzurufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 040307, 10062 Berlin, Fax: 030 1663-3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten.

Eine Übersicht über alle weiteren außergerichtlichen Streitschlichtungssysteme im Bereich der Finanzwirtschaft kann unter <https://die-dk.de/kontofuehrung/beschwerdestellen/> abgerufen werden.

Änderung der Bankverbindung

Bitte hier Namen und Anschrift der übertragenen Bank eintragen

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte verwenden Sie für alle Buchungen zu meinem Vertragsverhältnis ab sofort folgende neue Bankverbindung:

Kreditinstitut C24 Bank GmbH

BIC DEFFDEFF

IBAN

Bitte hier neue C24 IBAN eintragen

Bitte bestätigen Sie mir die Änderung meiner Bankverbindung. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum

Unterschrift des Kunden

Kontaktdaten

Vor- und Nachname

Telefonnummer

Straße, Nr.

PLZ, Ort